

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der STABL Energy GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen STABL Energy GmbH (nachstehend kurz STABL genannt) und dem Auftragnehmer (nachstehend kurz AN genannt).
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN gelten nur insoweit, als STABL ihnen schriftlich für den jeweiligen Vertragsschluss zugestimmt hat.
3. Werden für eine bestimmte Bestellung besondere, von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen schriftlich vereinbart, so gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.
4. Aus der Entgegennahme der Ware kann nicht die Wirksamkeit anderer Bedingungen hergeleitet werden.

II. Bestellung – Auftragsbestätigung

1. Bestellungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind nur wirksam, soweit sie von STABL schriftlich bestätigt sind.
2. Bestellungen sind vom AN unter Angabe unserer Bestellnummer innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Bestelldatum schriftlich zu bestätigen, anderenfalls kann STABL die Bestellung widerrufen.
3. STABL kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit diese für den AN zumutbar sind.

III. Liefertermine- Rücktritt

1. Die zwischen STABL und dem AN vereinbarten Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Wird für den AN erkennbar, dass Liefertermine nicht eingehalten werden können, so hat sich der AN unverzüglich mit STABL in Verbindung zu setzen und Gründe sowie neue Liefertermine anzugeben. Der AN ist verpflichtet, in diesem Fall für schnellstmögliche Lieferung auf seine Kosten zu sorgen.
2. Erbringt der AN die fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, so kann STABL nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder, sofern der AN das Nichteinhalten des Liefertermins zu vertreten hat, Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verlangen. Dieser umfasst auch die Mehrkosten, die bei Ersatzbeschaffung von dritter Seite entstehen.
3. STABL kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, insbesondere dann, wenn der AN seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat, oder der AN einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.
4. Wird einzelvertraglich oder durch Rahmeneinkaufsvertrag eine Vertragsstrafe für den Fall der verspäteten Lieferung vereinbart, so bleibt das Recht von STABL nach Art III Ziffer 2 zum Rücktritt oder auf Ersatz des Verzugschaden unberührt.

IV. Preise - Sonstige Konditionen

1. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise inklusive Fracht, Verpackung und Transportversicherung.
2. Zusätzliche und/ oder Mehrleistungen werden nur dann vergütet, wenn dies vor Ausführung der Leistung schriftlich vereinbart worden ist.
3. Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen von STABL alle Verpackungen der gelieferten Produkte von der Empfangsstelle auf seine Kosten abzuholen und zu entsorgen.

V. Versand - Rechnung

1. Der AN hat die bestellte Ware gemäß der Bestellung auf seine Kosten und Gefahr an dem von STABL bestimmten Lager-, Aufstellungs- oder Verwendungsort zur Verfügung zu stellen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt DDP (benannter Bestimmungsort) Incoterms 2020; das gilt uneingeschränkt auch für Gefahrgüter im Sinne des jeweils geltenden deutschen Gefahrgutbeförderungsrechts.
Jeder Warenlieferung ist ein Lieferschein beizufügen, aus dem die Bestellnummer, Datum und Bestellpositionsnummer, die Bezeichnung der Ware mit STABL- Materialnummer sowie, wenn vorhanden, die Seriennummern hervorgehen.
2. Die Rechnung ist mit den unter Punkt 1 genannten Angaben an **XXX** von STABL zu versenden.

VI. Zahlung

1. Die Frist zur Zahlung der Rechnung beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung von STABL vollständig abgenommen und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der AN Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung oder Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.
2. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen nach Wahl von STABL innerhalb von 60 Tagen netto oder innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3% Skonto. Bis zur Behebung von Mängeln kann STABL die Zahlung zurückhalten. Während der Gewährleistungsfrist kann STABL einen unverzinslichen Garantierückhalt bis 10% des Auftragswertes in Anspruch nehmen. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung oder Leistung noch einen Verzicht auf STABL zustehende Rechte. Bankspesen der Empfängerbank sind vom AN zu tragen.
3. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung durch STABL ist die Übergabe des Überweisungsauftrags an die Bank maßgeblich.
4. STABL ist berechtigt, gegen Forderungen des AN aufzurechnen.
5. Der AN darf Forderungen gegen STABL nur mit schriftlicher Zustimmung von STABL an Dritte abtreten.

VII. Schutzrechte

1. Mit dem vereinbarten Preis ist der Erwerb der gewerblichen Schutzrechte, insbesondere von Patenten, soweit abgegolten, als deren Erwerb für STABL zur freien Benützung, zur teilweisen oder vollständigen Erneuerung und zur Weiterveräußerung des Liefergegenstands erforderlich ist.

2. Soweit Lizenzen notwendig sind, hat sie der AN zu beschaffen. Erfindungen des AN bei Durchführung unseres Auftrags darf STABL kostenlos nutzen.
3. Der AN hat STABL bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der bestellten Lieferung oder Leistung schad- und klaglos zu halten.

VIII. Sach- und Rechtsmängel

1. Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Haftung des AN für Sach- und Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Bei Vorliegen eines Serienfehlers ist STABL berechtigt, die Entgegennahme der restlichen Lieferung abzulehnen und die gesetzlichen Mängelrechte für die gesamte Lieferung geltend zu machen.
Ein Serienfehler wird vermutet, wenn mindestens 10 % der gelieferten Waren während der Gewährleistungszeit einen gleichartigen Mangel aufweisen.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate nach Ablieferung der Ware.
Die Gewährleistungsfrist für Mängel bei einem Bauwerk sowie für Mängel an einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt 60 Monate.
Sie verlängert sich um die Dauer, während der der gelieferte Gegenstand wegen seiner Mangelhaftigkeit nicht genutzt werden kann.
4. STABL überprüft Lieferungen nach Ablieferung durch den AN, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zumindest jedoch auf Identitäts- und Mengenabweichungen, Transportschäden und auf sonstige offenkundige Mängel. Die Rügepflicht nach § 377 HGB gilt als erfüllt, wenn festgestellte Mängel innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt der Lieferung, bzw. bei verdeckten Mängeln in gleichem Zeitraum nach deren Feststellung, dem AN mitgeteilt werden.
5. Im Falle eines Sach- oder Rechtsmangels ist STABL berechtigt, unter den Voraussetzungen des § 437 BGB Nacherfüllung zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern, oder Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.
6. Bei Mehrlieferungen behält sich STABL die Rücksendung der zu viel gelieferten Ware auf Kosten des AN vor.
7. Die Verjährung der Sachmängelansprüche ist gehemmt, wenn zwischen den Parteien über das Bestehen oder den Umfang von Gewährleistungsansprüchen verhandelt wird oder wenn der AN das Vorhandensein eines Mangels selbst prüft. Die Hemmung ist beendet, wenn der AN die Fortsetzung der Mängelbeseitigung schriftlich verweigert, oder er STABL schriftlich mitteilt, dass die Verhandlungen beendet seien oder das Ergebnis der Prüfung an STABL übersandt wird.

IX. Haftung

1. Der AN haftet für Schäden, die sich aus der Lieferung mangelhafter Produkte ergeben, nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Der AN stellt STABL frei von Ansprüchen aus der gesetzlichen Produkthaftung, soweit die Schadensursache in seinem Bereich gesetzt wurde.
3. Beistellungen zur Durchführung des Auftrags bleiben Eigentum von STABL.
Sie sind vom AN unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten und dürfen nur für den jeweiligen Vertragszweck verwendet werden.
Der AN haftet STABL für alle Schäden, die an den Beistellungen entstehen.

X. Geheimhaltung und Vertrauensschutz

Der AN ist verpflichtet, die Bestellung und die sich daraus ergebenden Arbeiten, einschließlich aller dazugehörigen Unterlagen, Vorrichtungen und Betriebsmittel usw. vertraulich zu behandeln und Dritten weder direkt noch indirekt zugänglich zu machen. Pressemitteilungen, sonstige Veröffentlichungen und Werbung mit erteilten Aufträgen sind nur mit schriftlichem Einverständnis von STABL erlaubt.

XI. Sonstige Bedingungen

1. Erfüllungsort für Lieferung und Leistung ist die STABL Betriebsstätte in München.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, soweit gesetzlich zulässig, ist München. STABL ist berechtigt, auch am Geschäftssitz des AN oder vor einem anderen aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen Gericht Klage zu erheben.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen STABL und dem AN aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
4. Auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt der Vertrag in seinen übrigen Teilen verbindlich, es sei denn, das Festhalten am Vertrag würde für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen.
5. STABL speichert die Daten seiner AN im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes.
6. Der Lieferant verpflichtet sich, den STABL Supplier Code of Conduct in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Die jeweils gültige Version ist unter folgendem Link verfügbar: [Supplier-Code-of-Conduct](#)